

Nr. 5 Dezember 2023

hin sehen

Halbjahresmagazin
der Opferberatung Rheinland

■ THEMENSCHWERPUNKT

Justiz im Kontext rechter, rassistischer und anti- semitischer Gewalt

- Interview mit Ousmane Camara:
„Für mich ist das purer Rassismus“ 3
- Die Lücken der Justiz bei
rassistischer Gewalt:.....6
- Interview mit Rechtsanwältin
Lisa Grüter: Leitfragen „Rechtslücken
und Reformationsbedarf hinsichtlich
der angemessenen Berücksichtigung
der Perspektive von Betroffenen
rechter, rassistischer und anti-
semitischer Gewalt im Ermittlungs-
und Gerichtsprozess“9
- Betroffene vor Gericht
nicht allein lassen..... 12
- Das bietet die OBR: Psychosoziale
Unterstützung und Begleitung 17

Editorial

Liebe Leser*innen,

rechte Gewalt ist in Deutschland ein gesamtgesellschaftliches Problem von erheblicher Tragweite. „Täglich werden mindestens fünf Menschen Opfer von rechts motivierten Gewalttaten. Allein seit 2019 starben bei rechtsterroristischen Attentaten und tödlichen rechts, rassistisch, queerfeindlichen und antisemitischen Botschafts- und Gewalttaten 21 Menschen. Dies verdeutlicht die Dringlichkeit einer nachhaltigen Auseinandersetzung mit diesem anhaltenden Phänomen.

Wir als Opferberatung Rheinland (OBR) haben es uns dabei gemeinsam mit weiteren im VBRG organisierten bundesweiten Beratungsstellen zur Aufgabe gemacht, Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und deren soziales Umfeld in der Bewältigung der materiellen und immateriellen Angriffsfolgen zu unterstützen und ihre Handlungsfähigkeit stärken.

Auf individueller Ebene bedeutet rechte Gewalt für die Betroffenen nicht nur physische Verletzungen, sondern auch soziale Ausgrenzung und Identitätserschütterungen. Die nachfolgenden sozialen Prozesse, insbesondere wenn die Gewalterfahrung nicht anerkannt wird und Schuldzuweisungen erfolgen, können zu sekundärer Viktimisierung führen. Eine effektive Bewältigung erfordert daher nicht nur individuelle Unterstützung, sondern auch einen gesellschaftlichen Umgang, der die Gewalterfahrung anerkennt und nicht weiter stigmatisiert.

Die Auswirkungen rechter Gewalt gehen über das individuelle Erleben hinaus und beeinflussen ganze Gemeinschaften. Als Botschaftsta-

ten schaffen sie Angsträume und können zu kollektiver Viktimisierung führen. Gleichzeitig stellt rechte Gewalt eine Gefahr für demokratische Werte im Allgemeinen dar und untergräbt die universellen Menschenrechte.

Trotz dieser gravierenden Auswirkungen bleibt die Versorgungslage Betroffener in Deutschland problematisch. Viele Betroffene haben wenig Vertrauen in staatliche Institutionen, insbesondere in die Strafverfolgungsbehörden, und scheuen daher oft davor zurück, Übergriffe anzuzeigen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und reichen von Misstrauen bis zu der Sorge, dass eine Anzeige keine effektiven Ermittlungen nach sich ziehen würde.

In dieser Situation sind Verbesserungen dringend erforderlich – auch in den Rahmenbedingungen unserer Beratungsarbeit. Ein Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen vor Gericht könnte ein wichtiger Schritt sein, um eine effektive Unterstützung für die Betroffenen zu gewährleisten. Es bedarf einer umfassenden gesellschaftlichen Anstrengung, um Rechtslücken zu schließen, eine effektive Strafverfolgung von Täter*innen durchzusetzen und um eine effektive Versorgung und Unterstützung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sicherzustellen. Einige Perspektiven und Denkanstöße haben wir in dieser Ausgabe zusammengestellt. Wir freuen uns, wenn auch diese Ausgabe kritisch gelesen und besprochen wird – für Rückmeldungen und Anmerkungen stehen wir dabei immer zur Verfügung.

Sabrina Hosono

Ousmane Camara: „Für mich ist das purer Rassismus“

Das Interview führte Asal Kosari (OBR)

2019, Duisburg: Bei einem Fußballspiel des Viktoria Wehofen gegen den FC Hagenshof kommt es zu rassistischen Beleidigungen und physischen Angriffen durch Fans des FC Hagenshof gegen die Spieler des Viktoria Wehofen. Ousmane Camara, einer der Betroffenen und am schwersten Verletzten des Angriffs, liegt nach dem Angriff acht Stunden lang im Koma. Er erleidet unter anderem einen doppelten Kieferbruch und muss mehrere Tage stationär im Krankenhaus behandelt werden. Seit dem Angriff leidet er nicht nur unter physische Folgeschäden, sondern ist auch psychisch belastet. Sein Lebensalltag änderte sich von einem auf den anderen Tag gravierend.

Rückblick: Das Fußballspiel fand auf dem Feld des FC Hagenshof statt. Sportlich war das Auswärtsspiel für das Team von Viktoria Wehofen erfolgreich: Das Team gewann das Spiel. Direkt nach Abpfiff stürmte ein Fan des FC Hagenshof das Spielfeld und griff Ousmane Camara an – er sprang ihm laut Zeug*innenaussagen in den Rücken. Daraufhin stürmten weitere Fans das Spielfeld. Mehrere Personen schlugen und traten auf Ousmane Camara ein. Er blieb bewusstlos am Boden liegen. Weitere Spieler des Viktoria Wehofen wurden angegriffen, glücklicherweise aber weniger schwer verletzt. Laut Berichten von Zeug*innen gingen die Täter gezielt auf die Schwarzen Spieler des Viktoria Wehofen los.

Erst vier Jahre nach dem Angriff und nach mehrmaligen Prozessverschiebungen wurde im Mai 2023 gegen vier Angeklagte wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung Anklage erhoben. Ousmane Camara war als Nebenkläger am Prozess zugelassen. Die Anklage lautete gemeinschaftliche Körperverletzung. Ursprünglich wurde gegen mehr als vier Tatverdächtige ermittelt und der Strafprozess sollte an fünf Prozesstagen im Jahr 2020 verhandelt werden, wurde jedoch unter anderem wegen mangelnden pandemiekonformen Räumlichkeiten mehrmals vertagt.

Letztlich wurde der Prozess in 50 Minuten verhandelt. Bei den Verhandlungen zwischen Richter, Staatsanwaltschaft und Verteidigern waren weder der Betroffene noch der Nebenkläger anwesend. Ousmane Camara wurde

Ousmane Camara wurde Opfer rassistisch motivierter Gewalt.



Foto: © Ousmane Camara

schließlich vor vollendete Tatsachen gestellt als es um die Ergebnisverkündung ging: Einstellung nach §153 a StPO mit einer Auflage von 1.500 Euro pro Person.

Weder Nebenkläger Camara, noch alle anderen Zeug*innen, wurden in den Zeug*innenstand gerufen. Die rassistische Tatmotivation blieb unbenannt.

Das Gericht stand vor der Herausforderung, die Gemengelage auf dem Spielfeld in ihrer Unübersichtlichkeit personenbezogen zu analysieren und genauestens herauszuarbeiten, welcher Täter in welchem Umfang an den Angriffen beteiligt war. Der Richter und die Staatsanwaltschaft entschieden sich im Prozess gegen den Versuch der Ausdifferenzierung der Tat durch Zeug*innenaussagen und damit auch gegen die Möglichkeit, eine Strafverschärfung nach § 46 Abs. 2 StGB wegen den rassistischen Beleidigungen in Erwägung zu ziehen.

Im folgenden Interview spricht Ousmane Camara über den rassistisch motivierten Angriff und über seine Eindrücke auf den Gerichtsprozess.

Opferberatung Rheinland: Wie geht es dir heute, vier Jahre nach dem Angriff?

Ousmane Camara: Ich kann sagen, ich bin sehr enttäuscht. Dieser Angriff hat viele Dinge verändert in meinem Leben. Seit dem Angriff ist alles durcheinander geworfen worden in meinem Leben. Arbeiten geht nicht mehr.

Seitdem ich nach Deutschland gekommen bin, war mein Ziel zu arbeiten. Ich wollte auf keinen Fall Sozialleistungen bekommen. Und ich hatte immer im Kopf, wenn ich nach Deutschland komme, werde ich sofort anfangen zu arbeiten. Im Heim gab es eine Frau, die wusste viel über unsere Bedingungen. Wie wir nach Deutschland kamen und so weiter. Sie hat mir gezeigt, wie ich den Weg finde, um einen richtigen Job zu bekommen. Sie hat mir den Weg gezeigt.

Wie hat sie dir den Weg gezeigt?

Ousmane: Sie hat uns zum Deutschkurs geschickt, dort habe ich einen A1-Kurs gemacht. Und dann hat sie mir viele Stellen gezeigt. Sie hat mich bei vielen Firmen vorgestellt. Was mir gefallen hat, war die Tätigkeit als Bodenleger. Dort habe ich für ein paar Monate gearbeitet. Sie hat mit mir auch über Ausbildungsstellen gesprochen.

Hast du dann eine Ausbildung angefangen?

Ousmane: Nein. Ich hatte zwei Jahre dort in dieser Firma gearbeitet. Das war für eine Ausbildung eine Grundlage. Die Ausbildung hätte dann im August angefangen, aber im September wurde ich angegriffen und dann konnte ich nicht arbeiten.

Das war vor vier Jahren. Spielst du noch Fußball?

Ousmane: Ich spiele manchmal, aber nicht mehr so oft wie früher.

Im selben Verein?

Ousmane: Ja, selber Verein. Ich möchte keinen anderen Verein, nur diese Mannschaft.

Wieso möchtest du in keinem anderen Verein spielen?

Ousmane: Am Anfang war das eine Mannschaft, aber jetzt ist das wie eine Familie für mich.

Wie haben deine Mannschaftskollegen auf den Angriff reagiert?

Ousmane: Ich kann nur über fünf oder zehn Minuten des Angriffs sprechen. Danach war ich bewusstlos. Ich kann nicht viel darüber sagen, wie sie sich während des Angriffs verhalten haben.

Beschäftigt dich der Angriff noch? Beziehungsweise, wie gehst du damit um?

Ousmane: Ja, das beschäftigt mich, sehr sogar. Ich kann das niemals herausholen aus meinem Kopf. Ein Doppeltrauma: die Aggression selbst und auch danach, was passiert ist. Wie sich die Polizei verhalten hat und vor Gericht. Das ist für mich ein Doppeltrauma.

Wenn du jetzt an den Angriff zurückdenkst, wie beschäftigst du dich damit?

Ousmane: Ich denke, ein Angriff kann überall passieren. Auch bei mir Zuhause. Auch wo ich aufgewachsen bin, kann Aggression passieren. Aber ich dachte immer, Gesetz und Gericht sind für alle da und gelten für alle gleich. Man hat immer hier gesagt, dass Gesetze und Gerichte für alle da sind. Ich habe bemerkt, dass das nicht der

Fall ist. Ich habe den Eindruck bekommen, dass Gesetze nur für die Deutschen sind, nicht für die Ausländer.

Wie hast du diesen Prozess erlebt?

Ousmane: Das war enttäuschend. Ja, ich habe kein anderes Wort, um das zu beschreiben. Eine große Enttäuschung, wie sie das gemacht haben, wie das gelaufen ist. Wie sie die Täter gefragt haben, wie sie die Zeugen gewählt haben, das war alles enttäuschend.

Kannst du ein bisschen genauer beschreiben, wie das gelaufen ist?

Ousmane: Es waren ungefähr sechs Leute beteiligt beim Angriff. Aber von diesen sechs Leuten haben sie nur vier gewählt. Die sollten 1500 Euro zahlen. Ich weiß nicht warum, anhand von welchen Kriterien sie diese vier Personen gewählt haben. Ich weiß bis heute nicht, auf welcher Basis, anhand von welchen Kriterien diese vier Leute 1.500 Euro zahlen und die anderen nicht. Bis heute habe ich das nicht verstanden.

Wie hast du dich bei diesem Prozess wahrgenommen? Du wurdest ja überhaupt nicht gehört. Was hat das mit dir gemacht, dass du keine Aussage machen konntest?

Ousmane: Ich habe nicht verstanden, wieso das so gelaufen ist. Und ich habe mich gefragt, ob das so ist, weil ich ein Afrikaner bin. Ich hatte gar nichts mehr verstanden. Ich hatte den Eindruck, dass ich diskriminiert wurde. Diese Leute haben mich angegriffen, aber es passiert nichts. Ich war doch das Opfer. Das ist ein Fall von Diskriminierung, beziehungsweise Rassismus.

Wie hast du von dem Ausgang der Gerichtsverhandlung erfahren?

Ousmane: Als wir zu dem Termin kamen, haben die meinen Ausweis genommen und meine Identität geprüft. Und dann haben sie besprochen, dass diese vier Personen 1500 Euro bezahlen sollen. Ich habe das mitbekommen, weil sie das laut gesagt haben.

Warst du zu dem Zeitpunkt im Gerichtssaal oder draußen?

Ousmane: Er hat das in dem Raum gesagt. Ich war da drin. Am Anfang sollten wir draußen warten. Sie (das Gericht) haben sich mit dem Anwalt unterhalten und danach kam der Anwalt nach draußen und hat uns das erklärt. Und dann hat mein Trainer gesagt: „Ok, wir gehen da rein und wir hören, was sie sagen.“ Meine Freunde und die Zeugen waren dabei, mein Trainer auch. Bis heute, wenn ich daran denke, finde ich, dass das eine große Ungerechtigkeit war und bis heute

denke ich so. Ich habe dem Staatsanwalt überhaupt nicht vertraut.

Du hast vorher noch draußen gewartet, weil du als Zeuge geladen warst und gleichzeitig als Nebenkläger auftreten solltest.

Ousmane: Ich war Opfer, kein Zeuge. Aber wir haben trotzdem gewartet, weil der Staatsanwalt das wollte. Normalerweise läuft es so, dass die Opfer zuerst draußen warten, danach werden sie vom Staatsanwalt gerufen und dann können sie rein. Als ich hineinkam, waren die Täter alle zusammengesammelt in einer Ecke. Sie haben sich nicht geäußert. Nicht als ich im Saal war, sie haben sich zu dieser Zeit nicht mehr geäußert. Ich weiß nicht, ob sie sich vorher geäußert haben über den Fall. Ich konnte das nicht hören, weil ich nicht da war.

Ab dem Zeitpunkt als du drin warst: Wie hast du das erlebt? Was hast du gehört, wie hast du das empfunden?

Ousmane: Ich war verzweifelt. Es war irritierend, weil als ich reinkam, hatte ich den Eindruck, dass sie viele Sachen über mich erzählt haben. Ich war nicht dabei und ich fand das alles komisch. Ich war total verzweifelt und ich hatte kein Vertrauen. Die Art, wie sie mich angeguckt haben oder wie ihre Blicke waren, hat in mir überhaupt kein Vertrauen ausgelöst, im Gegenteil.

Was war dein Wunsch in diesem Moment?

Ousmane: Ich wollte mich nur äußern. Während des Prozesses alles rauslassen, was mir passiert war. Aber leider konnte ich mich nicht äußern. Das war sehr enttäuschend für mich.

Dir wurde nicht die Möglichkeit gegeben, das, was du erlebt hast, selbst zu schildern. Ist das auch der Grund, warum du heute dieses Interview geben wolltest?

Ousmane: Genau, das ist der Grund, warum ich heute dieses Interview mache. Weil ich beim Gerichtstermin keine Chancen hatte, zu reden. Ich hatte keine Möglichkeit, mich dort zu äußern. Ich habe diese Möglichkeit und diese Chance nur heute während dieses Interviews. Deswegen mache ich dieses Interview heute. Beim Gerichtsprozess, da hätte ich mich gern geäußert. Ich weiß es nicht, ob das Gericht, die Gerichtsarbeit oder der Staatsanwalt oder alle anderen das hören werden, was ich jetzt heute sage. Aber ich kann nur sagen, ich bin total enttäuscht vom Gericht, vom Staatsanwalt. Enttäuscht bin ich auch von der Polizei. Die Polizei hat mich im Krankenhaus gesehen, in welchem Zustand ich war. Die Polizei hat viel versprochen, aber hat nichts getan. Am Ende gab's nichts. Deswegen bin ich von der Polizei auch sehr enttäuscht.

Was hat dir, in der Zeit nach dem Angriff, geholfen, mit den Angriffsfolgen umzugehen?

Ousmane: Während des Prozesses waren die Täter da, meine Mannschaft stand aber hinter mir. Ich habe mich entschieden, das einfach alles zu überstehen und weiterzuleben. Die Opferberatung Rheinland und meine Mannschaft haben mir geholfen. Das hat mir ein bisschen Mut gegeben, das hat mir Hoffnung gegeben. Die Hilfe von euch, der Beratungsstelle, und meiner Mannschaft, das hilft mir viel, das bringt mir viel. Zum Beispiel habe ich gestern eine Aufenthaltserlaubnis für eineinhalb Jahre bekommen. Jetzt habe ich Hoffnung. Diese Hilfe hat mir viel Hoffnung gegeben.

Möchtest du noch was sagen, etwas ergänzen?

Ousmane: Ich könnte noch sehr viel erzählen. Aber eine Sache ist sicher: Ich bin nicht mehr sauer auf diese Leute, die mich angegriffen haben. Auf die Täter bin ich nicht mehr sauer. Die einzige Sache, die ich nicht vergessen kann ist, dass der Prozess ungerecht gelaufen ist. Ich bin sehr enttäuscht vom Gericht und vom ganzen Prozess. Diese Enttäuschung sitzt sehr tief. Das Gericht ist für mich wie ein Vater und die Bevölkerung sind die Kinder. Die Beziehung zwischen Gericht und Volk ist wie die Beziehung von einem Vater und seinen Kindern für mich. Also zum Beispiel, wenn ein Vater zwei Kinder hat, eines ist ein leibliches Kind und das andere ein Adoptivkind. Das Adoptivkind wird von dem anderen Kind geschlagen. Die erste Reaktion von dem Adoptivkind ist: Was wird der Vater sagen und wie wird er sich verhalten? Wenn der Vater sich falsch verhält, ungerecht, dann wird das Adoptivkind ihm nicht mehr vertrauen. Es wird denken, dass der Vater sich falsch entscheidet, weil er nur ein Adoptivkind ist.

Also fühlst du dich also nicht gerecht behandelt?

Ousmane: Ja. Ich denke, der Grund dafür ist, weil ich ein Ausländer bin. Deswegen war dieser Prozess ungerecht.

Seitdem ich in Deutschland bin, habe ich keine Strafanzeige bekommen. Ich habe niemals mit Gericht oder Polizei zu tun gehabt. Dieser Angriff kam, als ich auf einem guten Weg war. Ich war dabei meine Ausbildung zu machen, ich war integriert und dabei meine Planung zu realisieren, als ich angegriffen wurde. Da bin ich als Opfer, das niemals straffällig wurde. Und dann kommt dieser Prozess zu einem solchen Ergebnis. Da fühle ich mich natürlich ungerecht behandelt.

Für mich ist das purer Rassismus. Ich konnte das nicht verstehen: Dass ich, der hier lebt, der niemals straffällig wurde, nie etwas gegen das Ge-

setz getan hat und dann auch noch angegriffen wurde – dass so ein Prozess solch eine Enttäuschung sein würde. Ein enttäuschendes Ergebnis, ich sehe das nur als Rassismus. Andere Worte habe ich nicht dafür.

Die Opferberatung Rheinland ist bestürzt darüber, dass eine solch schwere Tat, wie sie Ousmane Camara erlebt hat, nach vier Jahren Wartezeit für den Betroffenen in knapp einer Stunde verhandelt wurde, ohne dabei die Geschädigten zu hören und ihnen die Möglichkeit

zu geben, ihr Erlebtes vorzutragen. Die gerichtliche Aufarbeitung von Gewalttaten und die explizite Benennung und Anerkennung rechter Tatmotive im Zuge des juristischen Prozesses ist fundamental für die Verarbeitung des Erlebten.

Wir fordern als Beratungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt Betroffenen im Gericht angemessenen Raum für ihre Perspektiven zu geben, sie in ihrem Schmerz, ihren Sorgen und Ängsten ernst zu nehmen und ihnen empathisch zu begegnen.

Die Lücken der Justiz bei rassistischer Gewalt:

Stärkung von Gewaltbetroffenen durch Opferberatungsstellen bei Strafprozessen

Von Asal Kosari

Tagtäglich werden in Deutschland Menschen aus rechter, rassistischer oder antisemitischer Tatmotivation gewalttätig angegriffen. Die Opferberatungsstellen Opferberatung Rheinland (OBR) und BackUp erfassten 2022 innerhalb Nordrhein-Westfalens 371 Angriffe rechter Gewalt, worunter 501 direkt Betroffene fallen. Rassismus war so wie in den Jahren davor das häufigste Tatmotiv¹.

Die erlebten Gewalttaten können je nach Schädigungsfolgen für Betroffene einschneidende Lebensveränderungen und teilweise prekäre Lebensrealitäten bedeuten. Neben der Reorganisation und Sicherung des Alltags und der gesundheitlichen Versorgung, ist die juristische Aufarbeitung des Erlebten für einige Betroffene oftmals präsent. Dabei kollidieren jedoch häufig Wünsche und Erwartungen der Anerkennung als Geschädigte mit den Begebenheiten des deutschen Rechtssystems und dessen ausführenden Instanzen und Individuen. Im folgenden Text werden ausgewählte Lücken der Strafverfolgung von rassistischen Gewalttaten für Betroffene aus Erfahrungswerten der Betroffenenberatung dargelegt und die Rolle der Opferberatungsstellen² innerhalb der Begleitung der juristischen Aufarbeitung thematisiert. Der Artikel hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Wiedergabe von Lebensrealitäten, sowie wissenschaftlichen Untermauerungen von Beobachtungen der Beratungspraxis. Hier gilt das Plädoyer, Erfahrungswissen als relevantes Wissen anzuerkennen und das Geschilderte als Realitäten zu verstehen, die Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt betreffen können.

Als geschädigte Person besteht häufig der Wunsch nach Wiedergutmachung, Rechtszuspruch und Anerkennung durch staatliche Instanzen, weshalb Betroffene rassistischer Gewalt oftmals große Hoffnungen in den Strafprozess legen. Wer Gewalterfahrungen auf Grundlage einer entmenschlichenden ideologischen Haltung erlebt, sucht in der Verarbeitung der Gewalterfahrung die Menschlichkeit parteilicher Akteur*innen, die die Ungerechtigkeit sehen und dementsprechend diese ahnden. Diese Vorstellung von Gerechtigkeitserlangung prallt jedoch auf den Grundsatz „richterlicher Unabhängigkeit“, die „eine unparteiische Rechtsprechung sichern“ soll³, die sich unter anderem im Strafprozess in der Beteiligung von geschädigten Betroffenen niederschlägt. Eine neutrale statt parteiliche Justiz, ist zunächst einmal nicht als Lücke der Justiz zu werten, da sie schließlich den Sachverhalt aufklären und dabei allen betroffenen Parteien die Möglichkeit zur Rechenschaft geben muss, um ein angemessenes und gerechtes Urteil fällen zu können. Es resultieren hingegen Annahmen aufbauend auf dem Grundsatz der vermeintlichen Neutralität, die aus der Perspektive von Gewaltbetroffenen beziehungsweise marginalisierten und deprivilegierten Gruppen zu einer machtunkritischen Behandlung durch die Justiz führen können.

Eine Annahme ist, dass die Justiz per se neutral sei, weil sie sich dem Grundsatz der Neutralität bekannt hat und als objektive Instanz angesehen wird. Diese Annahme führt jedoch zur Unsichtbarmachung von Lebensrealitäten strukturell benachteiligter Personengruppen wie rassifizierten Menschen, da sie der Justiz eine Abkopplung von gesellschaftlichen Mechanismen unterstellt. Die Personen, die in ihr beschäftigt sind und für sie arbeiten, sind Teil der Gesellschaft wie alle anderen Menschen in ihrer

¹ Vgl. Opferberatung Rheinland, 2023

² Opferberatungsstellen beraten und unterstützen bundesweit direkt und indirekt Betroffene, ihre Angehörigen sowie Zeug:innen eines rechten Angriffs.

³ Pöttsch, 2009

geografischen Umgebung auch. Sie wurden in ihr geprägt, bewegen sich weiterhin in ihr und entwickeln auf dieser Grundlage Vorstellungen und Haltungen. Wenn Rassismus also als gesamtgesellschaftliches Phänomen⁴ und damit als unter anderem strukturelle Diskriminierung⁵ zu werten ist, wie erklärt sich dann die Annahme einer Neutralität der Justiz?

Die vermeintliche Objektivierung der Justiz und ihr zuarbeitenden Instanzen verkennt ihre Verankerung in „gesellschaftliche Machtverhältnisse“ und Positionierung als Subjekte, die in Folge von prägender rassistischer Sozialisation genauso diskriminierend oder gar menschenverachtend sein können wie alle anderen Menschen mit anderen Lebensrealitäten auch⁶. Ein festgelegter Grundsatz ist kein ausreichender Weg für den Abbau von diskriminierenden Vorstellungen und daraus potenziell resultierenden Handlungen.

Durch die regelmäßige Begleitung rassifizierter Gewaltbetroffene, zum Beispiel zum Gericht, bestätigt sich leider die mangelnde Neutralität beziehungsweise machtkritische Achtsamkeit der Justiz. Ein konkretes Beispiel wäre aus einem Beratungsfall, bei dessen Prozess die Dolmetscherin des Geschädigten und Nebenklägers frühzeitig durch den Richter befreit werden sollte, bevor dem Geschädigten und Nebenkläger der Ausgang des Prozesses erklärt und übersetzt wurde. Durch die Intervention des Nebenklageanwalts blieb die Dolmetscherin zwar bis zur Urteilsverkündung, dennoch hinterließ dieser richterliche Vorgang bei dem rassifizierten Betroffenen ein Gefühl von Missachtung des Rechts eines Nebenklägers auf angemessene Verfahrensbeteiligung.

Die Objektivierung von Subjekten kann zur fehlenden Wahrnehmung notwendiger diskriminierungssensiblen und machtkritischen Selbstreflexion führen, die insbesondere Personen mit Möglichkeiten hoher Machtausübung über andere Menschen dringlich verinnerlicht haben sollten. Die fehlende diskriminierungssensible Verinnerlichung von beispielsweise Richter*innen und Staatsanwält*innen kann auch dazu führen, erweiterte Maßnahmen wie die mögliche Strafverschärfung nach § 46 Abs. 2 StGB, „bei rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, geschlechtsspezifischen, sich gegen die sexuelle Orientierung richtende oder sonstige menschenverachtende Gesinnung, die aus der Tat spricht“ hinzuziehen. Dafür muss letztlich den Entscheidungsträger*innen im Gericht eine solche „Gesinnung“ erst einmal auffallen und diese ihnen relevant erscheinen, um die Strafverschärfung in Erwägung ziehen zu können.

4 Vgl. Nguyen, 2014

5 Vgl. Vielfalt Mediathek, o.D.

6 Cobbinah/Danielzik (o.D.)

Wie Heike Kleffner, Geschäftsführerin des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt im Podcast des WDR 5 sagte:

„Die Weigerung staatlicher Stellen, Polizei und Justiz, Rassismus zu benennen und anzuerkennen, dass es eine tödliche Dimension hat, ist für die Hinterbliebenen ein zweites Trauma.“⁷

Die Realität von Strafprozessen kann also aus Betroffenenperspektive durchaus ernüchternd sein, wenn Justizbeamt*innen sich als neutrale Objekte betrachten und damit eine machtkritische Auseinandersetzung mit ihrer Positionierung als überholt ansehen.

Eine weitere Annahme, die sich aus den Grundsätzen der Justiz parteilos zu sein ergibt, zeigt sich in der fehlenden strukturellen Einbindung von Geschädigten von Gewalttaten, die über eine mögliche Zeug*innenbefragung nicht per se im Strafprozess vorgesehen ist. Die gängige Variante sie als Zeug*innen zu laden, zeigt in der Beobachtungen aus der Begleitung von Gewaltbetroffenen vor Gericht, dass dieser Vorgang Irritationen bei Geschädigten hervorruft. Für Betroffene von Gewalttaten kann die Kategorisierung als Zeug*in Unverständnis auslösen, da ein Gefühl von mangelnder Anerkennung für ihre Schädigungen entstehen kann. Es gäbe zwar die Möglichkeit der Beantragung einer Nebenklage beim Gericht, die bei „bestimmten Straftaten [...] ein besonderes schutzwürdiges Interesse durch eine umfassende Beteiligungsbefugnis am gesamten Verfahren“ ermöglicht und ungebunden von staatsanwaltschaftlichen Bemühungen „persönlichen Interessen“ Raum bieten kann⁸. Doch auch die Nebenklage hat nur begrenzte Möglichkeiten, effektiv Betroffenenperspektiven zu benennen und an Strafprozessen mitzuwirken, wenn diese beispielsweise durch Richter*in und Staatsanwaltschaft nach § 153 a StPO eingestellt werden.

In Kombination mit langwierigen Ermittlungsverfahren und Verzögerungen von Prozessterminierung, sind Betroffene mit einer weiteren Ungewissheit konfrontiert, während sie versuchen, das Erlebte zu verarbeiten. Die steht in direkter Verbindung mit der Beantragung von möglichen Entschädigungsleistungen, die für die Rückgewinnung selbstbestimmter Lebensführung und körperliche Regeneration, die häufig von dem Ausgang der Strafprozesse abhängig sind beziehungsweise die zuständigen Behörden dazu tendieren, auf diese zu warten, bevor sie Entschädigungsanträge bewilligen, stehen.

7 Kleffner, o.D.

8 Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, o.D.

Die Erfahrungen aus der Begleitung von rassifizierten Gewaltbetroffenen zeigt, dass die Wartezeit bis zum Strafprozess und sein Ausgang essenziell für die psychische und körperliche Heilung ist, da ein gedanklicher Abschluss mit dem Angriff schwer möglich ist, wenn permanent eine Unklarheit bezüglich des Ermittlungsstandes, der Terminierung und des Ausgangs der Strafprozesse steht. Die Erfahrungen der Beratungsarbeit machen deutlich, dass die Möglichkeit als geschädigte Person, auch wenn es aus dem Zeugenstand ist, von ihren Erfahrungen vor Gericht zu berichten, als Anerkennung des Erlebten wahrgenommen wird und demnach die Verarbeitung der Schädigungen fördern kann. Eine lange Verfahrensdauer ist auf verschiedenen Ebenen als Nachteil für Geschädigte zu betrachten. Hierbei soll nicht über die Tatsache überlasteter Justizbeamten hinweggesehen, sondern auf ein strukturelles Problem aufmerksam gemacht werden, welches politisch dringend bearbeitet werden sollte. Solange jedoch keine systematische Bearbeitung struktureller Lücken der Justiz anvisiert wird, fällt den Opferberatungsstellen die Rolle zu, den Betroffenen bei der Überbrückungszeit zwischen Taterlebnis und Strafprozess entlastend zur Seite zu stehen. Darunter fallen auch die Aufgaben, notwendige Entschädigungsleistungen vor Prozessausgang zu forcieren und anschließend vor und nach des Strafprozesses das deutsche Rechtssystem mit ihren Abläufen und bestehenden Grundsätzen zu vermitteln, um die Geschädigten so gut wie möglich auf die Umgangsart vor Gericht vorzubereiten. Inwieweit Opferberatungsstellen diese Arbeit in einem benötigten Umfang wirklich leisten können, muss an dieser Stelle leider unbesprochen bleiben. Lässt sich doch aus der Beratungserfahrung sagen, dass Berater*innen aufgrund der Arbeitslast an ihre Grenzen stoßen, die Lücken vollumfänglich zu füllen.

Schließlich bleibt die Frage nach der Stabilisierung von Betroffenen rassistischer Gewalt nach Strafprozessen, die auf Grundlage der oben benannten Annahmen und ihren möglichen Auswirkungen auf den Prozessverlauf beendet wurden. Als Opferberatungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt gibt es keine Möglichkeit, die Lücken des deutschen Rechtssystems aus Betroffenenperspektive zu schließen. Sie können nur als Zwischeninstanz fungieren, indem sie Wissensbestände vermitteln, Betroffene in den Zeiten der Unsicherheit und Angespanntheit nicht sich selbst überlassen und sie in der Wartezeit bis zur psychischen und physischen Regeneration unterstützen. Jedoch fällt den Opferberatungsstellen auch durchaus eine zivilgesellschaftliche Verantwortung zu, auf institutionelle und strukturelle Missstände aufmerksam zu machen, insbesondere, wenn sie sich gravierend auf die Verarbeitung der Erfahrung von Betroffenen rechter, rassistischer und

antisemitischer Gewalt auswirken. Zudem ist die Benennung fehlender struktureller Ressourcen der Opferberatungsstellen, die Sorgen von Gewaltbetroffenen in Strafprozessen umfänglich aufzufangen, wichtig zu platzieren, um ins Gespräch über Verantwortungen zum Schutz von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt anzustoßen.

Quellen:

Cobbinah, Beatrice/Danielzik, Chandra-Milena (o.D.): Rassismus in Strukturen und Arbeitsabläufen von Polizei und Justiz für Deutsches Institut für Menschenrechte, in: Praxis Rassismus in der Strafverfolgung – Von der Notwendigkeit struktureller Veränderungen, korrigierte Auflage 2023, von: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxis_Rassismus_in_der_Strafverfolgung.pdf, S.13 ff, zuletzt abgerufen am 24.11.2023.

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (o.D.): Justizportal Online, Nebenklage, von: www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/N/Nebenklage/index.php, zuletzt abgerufen am 24.11.2023.

Kleffner, Heike (o.D.), in: Marmit, Jochen (2022): Mordfall Yeboah – Doku über die späte Verfolgung rechter Gewalt, WDR 5 das ARD radio Feature, von: www1.wdr.de/mediathek/audio/wdr/ard-radiofeature/audio-mordfall-yeboah---doku-ueber-die-spaete-verfolgung-rechter-gewalt-100.html, ab Minute 38, zuletzt abgerufen am 24.11.2023.

Nguyen, Toan Quoc (2014): „Offensichtlich und zugedeckt“ – Alltagsrassismus in Deutschland, für Bundeszentrale für politische Bildung, von: www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/194569/offensichtlich-und-zugedeckt-alltagsrassismus-in-deutschland/, zuletzt abgerufen am 24.11.2023.

Opferberatung Rheinland (2023): Pressemitteilung – Erneute Zunahme rechter Gewalt in NRW Jahresbilanz rechter Angriffe 2022/Monitoring rechter, rassistischer, antisemitischer Gewalt in NRW 2022 von OBR und BackUp, von: www.opferberatung-rheinland.de/aktuelles/detail/monitoring2022, zuletzt abgerufen am 24.11.2023.

Pöttsch, Horst (2009): Grundsätze der Rechtsprechung, für Bundeszentrale für politische Bildung, von: www.bpb.de/themen/politisches-system/deutsche-demokratie/39390/grundsätze-der-rechtsprechung/, aus: Pöttsch, Horst: Die Deutsche Demokratie. 5. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2009, S.134-136, zuletzt abgerufen am 24.11.2023.

Vielfalt Mediathek (o.D.): Struktureller Rassismus, von: www.vielfalt-mediathek.de/kurz-erklart-struktureller-rassismus, zuletzt abgerufen am 24.11.2013.

Die Autorin des Textes **Asal Kosari** arbeitet als Beraterin für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt bei der Opferberatung Rheinland.

Leitfragen „Rechtslücken und Reformationsbedarf hinsichtlich der angemessenen Berücksichtigung der Perspektive von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt im Ermittlungs- und Gerichtsprozess“

Ein Interview mit der Rechtsanwältin Lisa Grüter

1. Womit sind Betroffene rechter Gewalt im Ermittlungsverfahren konfrontiert? Welche Kritik gibt es aus Ihrer Erfahrung daran? Was sind best-case, was worst-case Beispiele?

Lisa Grüter: Grundsätzlich gilt: Je schlechter die Position eines Menschen ist, sich selbst vertreten zu können und für sich selbst einstehen zu können, desto weniger Gehör findet er*sie. Dabei spielt Sprache eine Rolle, aber auch Klasse und Kenntnis der eigenen Möglichkeiten.

Die Perspektive von rassistischer Gewalt, also erlebte Gewalt, als rassistisch motiviert einzuordnen, spielt bei der Polizei so gut wie keine Rolle. Eine Mandantin erlebt beispielsweise seit geraumer Zeit Stalking durch einen Nazi – er bindet sich Küchentücher um den Kopf, um ihren Hijab zu imitieren, macht Gebetsbewegungen, trägt ihr ein Holzkreuz hinterher – und dennoch wird all dies seitens der Polizei als Nachbarschaftsstreit behandelt, nicht als Rassismus.

Dies wurde in anwaltlicher Funktion sogar dem Staatsschutz vorgetragen, mit Hinweis darauf, dass es sich hierbei eindeutig um Rassismus handelt – aus den Unterlagen konnte jedoch entnommen werden, dass dies immer noch nicht so gelesen und gesehen wird.

Grundsätzlich wird eine rassistische Tatmotivation in der Regel ignoriert oder nicht wahrgenommen.

Auch in einem Fall in Essen sollte das Verfahren zunächst eingestellt werden – verhindert werden konnte dies durch einen aufmerksamen Mitarbeiter der OBR, welcher auf die Dienstvorschrift für Staatsanwält*innen hinwies, dass Verfahren, in denen Rassismus eine Rolle spielt, nicht einfach eingestellt werden dürfen. Vorher war das Gericht zu der Einschätzung gekommen, der Fall hätte über einen Nachbarschaftskonflikt hinaus keine gesellschaftliche Relevanz.

2. Findet die Perspektive von Betroffenen rechter Gewalt vor Gericht aus Ihrer Perspektive ausreichend Gehör? Welche guten, welche schlechten Erfahrungen haben Sie gemacht?

Grüter: Betroffene im Strafverfahren finden generell wenig Gehör. Dies gilt allgemein für alle Geschädigten in Strafverfahren – umso mehr für Betroffene rechter Gewalt. Insbesondere in ihrer Betroffenheit als Betroffene von rechter Gewalt im Spezifischen finden sie kaum bis keine Beachtung – gegebenenfalls noch als Gewaltbetroffene, aber ohne, dass das große Ganze bedacht würde: Was bedeutet es für einen Menschen, von rechter Gewalt, von Rassismus, betroffen zu sein.

Es besteht nicht der Eindruck, dass diese Betroffenheit in den meisten Gerichtsprozessen überhaupt eine Rolle spielt. Betroffene werden meist rein in ihrer Funktion als Zeug*innen angesprochen, gegebenenfalls mal als Nebenklagebeteiligte, wenn sie sich dafür entschieden haben – aber auch da in erster Linie als Zeug*innen und Geschädigte. Die Anerkennung der Dimension, Opfer rechter Gewalt geworden zu sein, fehlt komplett.

Eine Situation, in der die Betroffenenperspektive erfolgreich eingebracht werden konnte: Ein Mandant wurde in seiner Perspektive erst überhaupt nicht gehört. In einer Verhandlungspause, in welcher der Richter noch vorne saß und mit anderen Dingen beschäftigt war, fing der Betroffene einfach an zu reden und zu erzählen, wie es ist, als Mensch tagtäglich Rassismus ausgesetzt zu sein. Wie es ist, damit groß zu werden, wie der Alltag einer Person aussieht, die sich immer wieder rassistischen Anfeindungen gegenüber sieht und was das mit einem Menschen macht.

Der Richter hat dies gehört und auch zugehört und da hat es richtig Klick gemacht. Das war beeindruckend. Erst war nicht ganz klar, ob es gut ist, dass er einfach spricht – am Ende war es ausschlaggebend in der Urteilsfindung. Solche Erfahrungen spielen vor Gericht sonst keine Rolle – die strukturelle Ebene von Rassismus und rechter Gewalt bleibt außen vor.

3. Was ist aus Ihrer Perspektive wichtig oder besonders entscheidend in der anwaltlichen Begleitung von Betroffenen rechter Gewalt?

Grüter: Es gilt alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die bestehen, um den Schutz von Betroffenen zu gewährleisten. Dies sollte proaktiv mitgedacht, vorbereitet, vorgeschlagen und auch gegenüber dem Gericht eingefordert werden. Ansonsten decken sich wichtige Punkte mit denen, die auch anderen Mandant*innen gegenüber relevant sind: Viel Raum bieten, eigenes Erleben zu schildern und zu erzählen, Erleben nicht kleinreden oder in Abrede stellen. Ganz wichtig ist es auch zu erklären, was Prozesse bei Gericht sind und wie diese funktionieren. Das kann helfen, dass Menschen nicht das Gefühl kriegen, sie persönlich werden als Mensch oder in ihren Erfahrungen nicht ernst genommen.

4. Was ist aus Ihrer Perspektive wichtig oder besonders entscheidend hinsichtlich des Verhaltens der*des jeweiligen Richter*in beziehungsweise Staatsanwält*in gegenüber Betroffenen rechter Gewalt?

Grüter: Vor Gericht gilt erst einmal die Unschuldsumutung – daher dürfen und sollen sich Richter*innen und auch Staatsanwält*innen nicht so klar positionieren oder Partei ergreifen. Es ist in der Logik des Systems daher gar nicht so überraschend, dass Betroffene rechter Gewalt keine besondere Solidarität erleben, oder sich klar auf ihre Seite geschlagen wird.

Dennoch gibt es auch vor Gericht immer wieder menschliche Situationen: Man merkt, wenn Richter*innen sich in die Erlebniswelt von Zeug*innen einfühlen können. Wenn Richter*innen ähnliche Erfahrungen gemacht haben, bringen sie Zeug*innen beziehungsweise Geschädigten häufig mehr Mitgefühl entgegen, als wenn sie diese Erfahrung nicht gemacht haben (Eindruck).

Aus systematischem Zusammenhang ist es somit nachvollziehbar, dass die Betroffenenperspektive und deren Unterstützung vor Gericht nicht so eine Rolle spielt. Gleichzeitig gibt es zwischenmenschliche Elemente, die genutzt werden können, zwischenmenschliche Elemente, um Menschen Mitgefühl oder Empathie entgegenzubringen. Auch könnten überhaupt Fragen hinsichtlich der Einschätzung in Bezug auf die Tatmotivation und so weiter gestellt werden.

5. Was wünschen Sie sich von der Gegenseite (beispielsweise im Falle einer Nebenklage)? Was ist reguläre anwaltliche Praxis und Aufgabe, an welchem Verhalten und Strategien würden Sie Kritik üben?

Grüter: Aus Sicht der Verteidigung gilt erst einmal: Alles, was nicht explizit verboten ist, ist erlaubt. Der Einsatz rhetorischer Mittel ist durchaus üblich. Gleichzeitig sollten natürlich menschliche Grenzen nicht überschritten werden: Zeug*innen nicht zu demütigen oder öf-

fentlich bloßzustellen, sollte berufsethisch klar sein. Dies dient in der Regel auch nicht den jeweiligen Mandant*innen.

Alles Weitere reguliert sich eigentlich aus Regeln des menschlichen Anstands – es gibt dafür keine konkreten Vorgaben oder Richtlinien.

Gerade nonverbales Verhalten ist für eine Beschwerde schwer greifbar. Theoretisch besteht jedoch die Möglichkeit, grenzüberschreitendes Verhalten bei der zuständigen Anwaltskammer zu melden. Diese Möglichkeit steht allen Personen offen.

6. Wie empfinden Sie den Umgang mit Betroffenen rechter Gewalt als Zeug*innen? Woran üben Sie Kritik, was findet Sie wichtig?

Grüter: Katastrophal. Es bräuchte deutlich mehr zwischenmenschliche Rücksicht. Dies betrifft unter anderem Wartezeiten, Orte, an denen Betroffene warten können sowie die Rücksichtnahme auf persönliche Belange bei Ladungen.

Beispiel: Mandant*innen wurden auf einem Flohmarkt angegriffen. Es kam zu unglaublich vielen Prozessterminen – ein Mandant wurde für drei Tage geladen und immer wieder nicht gehört. Er machte daraufhin bei seiner Vernehmung transparent, dass er sich gerade in der Probezeit eines neuen Jobs befände – er könne sich nicht immer wieder freinehmen. Seine Vernehmung startete dann. Kurz darauf wurde die Verhandlung unterbrochen und seine Vernehmung musste abermals unterbrochen werden – die Zeugin in einem anderen Prozess könne nicht warten und müsse jetzt verhört werden. Wie wenig Rücksicht auf die persönlichen Belange von Menschen und deren Lebenssituationen genommen wird, ist erschreckend.

Gleichzeitig ist dies in gewisser Form auch Gerichtsalltag: In normalen Strafprozessen warten häufiger auch Polizist*innen nach der Nachtschicht vor dem Prozesssaal, um als Zeug*innen gehört zu werden. Somit entspricht die Praxis der Gerichtslogik: Der Laden muss laufen. Auf Einzelschicksale wird dabei wenig bis keine Rücksicht genommen.

Dass Betroffene teils nicht als Zeug*innen gehört werden, sondern ohne ihre Aussage verhandelt oder geurteilt wird, ist aus Strafverteidigungsperspektive verständlich. Es gibt bestimmte Prozesssituationen, in denen die Zeugenaussage nicht mehr erforderlich ist. Hier wird prozessökonomisch entschieden. Des Weiteren ist teils auch die Motivation, Geschädigten die Aussage zu ersparen – dies wird je nach Situation auch als erstrebenswert und positiv bewertet. Aus Betroffenenperspektive ist nachvollziehbar, dass es ein „beschissenes Gefühl“ hinterlässt, keine

Rolle gespielt zu haben. Dafür, dass die Zeugenaussage nicht gehört wird, kann es aber viele Gründe geben.

7. Wie schätzen Sie die Kommunikation mit Betroffenen rechter Gewalt seitens der Justiz ein? Inwiefern werden Betroffene ausreichend informiert?

Grüter: Praktisch gestaltet es sich ausgesprochen schwierig, sich an individuellen Bedürfnislagen von Betroffenen zu orientieren beziehungsweise sich an diese anzupassen. Bei Gericht arbeiten jedoch auch viele Menschen, die sich gar nicht in die Situation reindenken können, wie es ist, den rechtlichen Sprachgebrauch nicht zu verstehen beziehungsweise aus verschiedenen Gründen die Informationen auf diesem Wege nicht erfassen zu können. Ob es möglich wäre, hier Anpassungen vorzunehmen, kann nicht bewertet werden. Eine Lösung könnte sein, Briefe in einfacher Sprache zu schreiben – dies hilft aber Menschen nicht, die eine Dolmetschung benötigen würden. Ein gedolmetschtes Schreiben wiederum hilft Personen, die eigentlich einfache Sprache benötigen würden, nicht.

Grundsätzlich haben Geschädigte in einem Prozess Auskunftsanspruch. Um diesen in Anspruch zu nehmen, muss sich allerdings aktiv bemüht und Interesse angemeldet werden.

Allgemein herrscht seitens des Gerichts eine gewisse Hemmschwelle im Kontakt zu juristischen Laien. Viele Angestellte empfinden es gefühlt als einfacher, mit Anwält*innen zu kommunizieren, die ihre Anliegen eher in der für die Verwaltung gewohnten Weise kommunizieren.

Gleichzeitig ist es verwunderlich, was Betroffene, die es versuchen, teils telefonisch klären können – dass sie zu Richter*innen oder Staatsanwält*innen durchgestellt werden, ihnen Gründe und Sachverhalte erklärt werden und so weiter. Als Anwältin gefragt wäre die Einschätzung gewesen, dass dies so nicht möglich ist.

8. Was ist Ihre Perspektive auf Sprachmittlung vor Gericht?

Grüter: Ich lege großen Wert auf Dolmetscher*innen. Wenn es Menschen wichtig ist zu demonstrieren, dass sie eigentlich total gut Deutsch sprechen, werden sie dennoch gerne zur Vorsicht mitorganisiert. So ist es möglich, dass auf Deutsch begonnen wird, und bei rechtlichen Angelegenheiten, Detailfragen oder im späteren Verlauf geswicht wird.

Betroffenen sollte nahegebracht werden: Die Dolmetscher*innen werden von der Staatskasse bezahlt, sie sind dafür da, sprachlich zu mitteln und zu unterstützen, damit alle gleichermaßen

am Prozess teilnehmen können. In jeder Sekunde, in der sie im Prozess sitzen, verdienen sie Geld – unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Das kann Betroffene entlasten.

In der Prozesslogik ist nachvollziehbar, wenn prozessökonomisch entschieden wird, Zeug*innen nicht mehr zu hören. Dies hat ganz viele Gründe und die Nicht-Verfügbarkeit von Sprachmittler*innen (und die damit einhergehende Notwendigkeit, die Verhandlung zu vertagen) kann dabei eine Rolle spielen.

Die Frage, die sich stellt, ist: Hätte man das auch mit einem Zeugen gemacht, der Rollstuhlfahrer ist, wenn keine Rampe im Gericht wäre? Und die Antwort ist: wahrscheinlich ja. Dies geschieht nicht aus bösem Willen. Es ist schlicht kein Bewusstsein dafür da, dass dies Zeug*innen diskriminiert. Die Perspektive ist eher: Der Aufwand ist für alle hoch und die Kosten-Nutzen-Rechnung spricht dafür, Zeug*innen nicht zu hören. Es fehlt die Sensibilität dafür, was das für Menschen bedeutet und wie das gelesen/aufgenommen werden kann.

9. Welche Möglichkeiten gibt es, Betroffene rechter Gewalt im Rahmen von zum Beispiel Strafprozessen zu schützen? Welche Hürden gibt es? Welche Bereitschaft seitens des Gerichts sehen Sie, solche Maßnahmen aktiv zu nutzen?

Grüter: Die Bereitschaft, dies auf Antrag hin zu tun, ist schon vorhanden. Proaktiv und von Amts wegen habe ich es noch nie erlebt. Es gibt die Möglichkeit Daten zu schwärzen, eine ladungsfähige Anschrift anzugeben, einen Zeug*innenschutzraum in Anspruch zu nehmen.

Praktisch werden viele Maßnahmen schlecht durchgeführt. So begegnet man häufig schlechten Schwärzungen oder steht vor der Aufgabe, die korrekte Durchführung von Schwärzungen Seite für Seite zu kontrollieren. Das stellt ein Riesenproblem dar.

Teilweise gibt es auch Gerichte, in denen es keine Zeug*innenschutzräume gibt.

Es herrscht Desinteresse – alles, was einen reibungslosen Ablauf stört, wird als störend empfunden. Aus der Perspektive der Justiz soll es laufen – und zwar für sie. Mit entsprechendem Desinteresse werden externe Anliegen bearbeitet. In einem Fall durften Polizist*innen in der Wachtmeisterei warten, da sie sich so bedroht gefühlt hatten.

Für eigene Zeug*innen habe ich dies so noch nicht erlebt, dass dieses Angebot unterbreitet wurde – ich habe allerdings zugegeben auch noch nicht angefragt, ob dies eine Möglichkeit wäre.

Lisa Grüter über sich:

„Ich bin seit 2010 Anwältin, seit 2013 Fachanwältin für Strafrecht und in meiner eigenen Kanzlei in Dortmund sowohl als Strafverteidigerin, als auch im Rahmen der Nebenklage und Opfervertretung tätig. Ich engagiere mich schon seit meiner

Jugend gegen Rassismus und freue mich, dass ich durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Beratungsstellen Beruf und persönliches Engagement zusammenbringen kann. Neben der Vertretung von Opfern rechter, rassistischer, antisemitischer, antimuslimischer, homo- oder transfeindlicher Gewalt ist mir die Vertretung von Opfern von Polizeigewalt ein großes Anliegen. Hier existieren leider nicht selten Überschneidungen.“

10. Gibt es Ihrerseits Ideen/Anliegen/Kritik an der gegenwärtigen Praxis im Umgang mit Betroffenen rechter Gewalt? Welche sind das?

Grüter: Ich glaube Sensibilisierung und echtes Interesse für die Belange diskriminierter und marginalisierter Menschen würde schon viel helfen.

Sabrina Hosono arbeitet als Referentin für Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit bei der Opferberatung Rheinland. Zu ihren Aufgabengebieten gehören in diesem Rahmen unter anderem die Konzeption von Bildungs- und Empowerment-Veranstaltungen z. B. in Workshopformaten, Netzwerkveranstaltungen wie Tagungen und Netzwerktreffen, sowie Pressearbeit, die Betreuung der Social-Media-Kanäle, Infostände und Vorträge – sowie die Redaktion des Halbjahresmagazins Hinsehen

Betroffene vor Gericht nicht allein lassen

Von Sabrina Hosono

Die Begleitung und Unterstützung von Personen vor Gericht, die Betroffene rechter, rassistischer und/oder antisemitischer Gewalt wurden, weist aufgrund der speziellen Herausforderungen und Belastungen dieser Formen von Gewalt besondere Herausforderungen auf.

Physische Gewalt wird von Betroffenen in der Regel als einschneidendes, krisenbehaftetes Ereignis erlebt, das erhebliche negative Auswirkungen auf ihre körperliche und psychische Gesundheit haben kann – dies gilt unabhängig von der Gewalt zugrunde liegenden Motivation oder Ideologie. Die konkrete Konfrontation mit rechter Gewalt bringt zusätzliche Schwierigkeiten mit sich. Selbst vermeintlich weniger schwerwiegende Gewaltakte können zu erheblicher persönlicher Verunsicherung, psychischer Instabilität und damit zu vielfachen Verletzbarkeiten bei den Betroffenen führen.

Im Folgenden sollen Einschätzungen und Erfahrungswerte aus der Beratungspraxis einer spezialisierten Opferberatungsstelle geteilt und erläutert werden, um die Spezifika einer Unterstützung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt zu verdeutlichen und Handlungsanregungen bieten zu können.

Orientierung an Betroffenenbedürfnissen und Sensibilität

Psychosoziale Belastung

Viele Menschen haben im Alltag nur wenige Berührungspunkte zum Rechtssystem, sodass ein juristischer Prozess zunächst eine außeralltägliche Erfahrung darstellt. Für Betroffene rechter Gewalt kann diese mit Unsicherheiten, Erwartungen, Hoffnungen, aber auch mit Ängsten und Skepsis verbunden sein. Rechte Gewalt richtet sich besonders gegen Menschen, die auch in struktureller Hinsicht von Abwertungs- und Ausschließungspraxen betroffen sind. Somit weisen viele Betroffene teilweise negative Erfahrungswerte mit Strafverfolgungsbehörden oder Justiz auf (beispielsweise Racial profiling). Wenn Betroffene soziale Ausgrenzung erfahren und ihre Lebensumstände allgemein von Prekarität geprägt sind, können sie teils nicht auf ein stabiles soziales Umfeld zurückgreifen. Das Fehlen von Unterstützungssystemen kann ihre Fähigkeit beeinträchtigen, mit den Belastungen des juristischen Prozesses umzugehen. Darüber hinaus kann die ständige Konfrontation mit Stigmatisierung und Diskriminierung zu erheblichen psychischen Belastungen führen. Dies kann die

Fähigkeit der Betroffenen beeinträchtigen, sich auf den juristischen Prozess zu konzentrieren und aktiv daran teilzunehmen. Stigmatisierung kann weiterhin das Selbstvertrauen von Betroffenen beeinträchtigen und sie dazu bringen, ihre eigene Glaubwürdigkeit oder Aussagekompetenz infrage zu stellen.

Traumatisierung

Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt können unter erheblichen psychischen Belastungen stehen. Traumatische Erfahrungen können Flashbacks, Ängste, Depressionen und andere psychische Folgen auslösen. Die psychosoziale Prozessbegleitung muss darauf abzielen, diese Traumata zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Um eine unterstützende und einfühlsame Begleitung zu gewährleisten ist es daher wichtig, folgendes zu gewährleisten:

Traumatasensibilität: Fachkräfte sollten über ein tiefes Verständnis für Traumatisierung und traumasensible Ansätze verfügen. Sensibilität für mögliche Trigger und die Auswirkungen von Traumata ist entscheidend.

Individuelle Bedürfnisse: Jeder Mensch reagiert unterschiedlich auf Traumata. Es ist wichtig, die individuellen Bedürfnisse und Ressourcen der traumatisierten Person zu erkennen und die Unterstützung entsprechend anzupassen.

Einfühlsame Kommunikation: Die Kommunikation sollte einfühlsam, klar und respektvoll sein. Es ist wichtig, einen sicheren Raum zu schaffen, in dem die Betroffenen sich gehört und verstanden fühlen.

Transparenz: Transparente Informationen über den Prozess, mögliche Herausforderungen und Optionen können dazu beitragen, Unsicherheiten zu reduzieren.

Partizipation: Die Betroffenen sollten in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Dies ermöglicht ihnen eine aktive Rolle im Prozess und stärkt das Gefühl der Kontrolle über ihre Situation.

Schutz vor Retraumatisierung: Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Retraumatisierung zu vermeiden. Dies könnte den Schutz vor erneuten traumatischen Erlebnissen im Rahmen des Prozesses sowie die Bereitstellung von Unterstützung nach belastenden Ereignissen umfassen.

Flexible Herangehensweise: Eine flexible und anpassungsfähige Herangehensweise ist notwendig, da die Bedürfnisse traumatisierter Menschen im Laufe des Prozesses variieren können.

Es ist wichtig, auf Veränderungen einzugehen und die Unterstützung anzupassen.

Vernetzung mit Fachleuten: Die Zusammenarbeit mit Fachleuten wie Traumatherapeut*innen, Psychiater*innen und weiteren Unterstützungsdiensten ist entscheidend. Eine interdisziplinäre Herangehensweise kann umfassende Unterstützung bieten.

Selbstfürsorge für Fachkräfte: Fachkräfte in der psychosozialen Prozessbegleitung sollten ihre eigenen Grenzen kennen und auf ihre eigene psychische Gesundheit achten. Die Arbeit mit traumatisierten Menschen kann belastend sein, und regelmäßige Supervision und Unterstützung sind wichtig.

Langfristige Begleitung: Traumatisierte Menschen können langfristige Unterstützung benötigen. Eine kontinuierliche psychosoziale Prozessbegleitung über den rechtlichen Prozess hinaus kann den Heilungsprozess unterstützen.

Indem diese Aspekte berücksichtigt werden, kann die psychosoziale Prozessbegleitung eine unterstützende und stärkende Rolle für traumatisierte Menschen in rechtlichen Prozessen spielen.

Empowerment

Empowerment bezieht sich auf den Prozess, durch den Einzelpersonen oder Gruppen ihre Stärke und Selbstbestimmung stärken, um ihre Lebensumstände zu verbessern und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Im Kontext der psychosozialen Unterstützung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt vor Gericht kann Empowerment durch verschiedene Aspekte von Fachkräften unterstützt werden:

Sensibilisierung und Aufklärung: Fachkräfte sollten sich über die spezifischen Herausforderungen im Zusammenhang mit rechter Gewalt informieren, um eine sensible und aufgeklärte Unterstützung bieten zu können.

Aktive Zuhörer*innen sein: Indem den Betroffenen aktiv zugehört wird, wird ein Raum für deren Erfahrungen und Meinungen geschaffen. Dies fördert das Gefühl der Validierung und Teilhabe.

Wissensvermittlung: Betroffene erhalten Informationen über ihre Rechte, den rechtlichen Prozess und Unterstützungsmöglichkeiten. Dieses Wissen stärkt ihre Handlungsfähigkeit.

Selbstbestimmung: Betroffene werden ermutigt, Entscheidungen bezüglich ihrer eigenen Belange zu treffen. Dies kann die Entscheidung betreffen, wie sie ihre Erfahrungen mit rechter

Gewalt teilen oder wie sie im juristischen Prozess agieren.

Partizipation: Betroffene werden ermutigt, aktiv am Prozess teilzunehmen, ihre Meinungen zu äußern und Entscheidungen, die sie betreffen, mitzugestalten.

Förderung von Netzwerken: Die Unterstützung beim Aufbau von sozialen Netzwerken und Gemeinschaften kann Empowerment fördern. Dies ermöglicht den Betroffenen den Austausch von Erfahrungen und den Zugang zu verschiedenen Ressourcen.

Psychoedukation: Fachkräfte können psychoedukative Ansätze nutzen, um den Betroffenen ein Verständnis für die Auswirkungen von Trauma und Stress zu vermitteln. Dies kann helfen, den Umgang mit den emotionalen Herausforderungen zu erleichtern.

Förderung von Selbsthilfegruppen: Die Teilnahme an Selbsthilfegruppen bietet den Betroffenen die Möglichkeit, sich mit anderen auszutauschen, gemeinsame Strategien zu entwickeln und soziale Unterstützung zu erfahren.

Erhöhtes Sicherheitsbedürfnis

Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt haben oft ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis im Rahmen von Gerichtsverfahren. Diese gesteigerte Sensibilität resultiert aus den traumatischen Erfahrungen, die mit den Gewalttaten einhergehen, und der potenziellen Bedrohung durch Täter*innen oder deren Umfeld. Gerichtsverhandlungen können für die Betroffenen retraumatisierend wirken und Ängste hervorrufen, insbesondere wenn die Täter*innen aus organisierten extrem rechten Milieus stammen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass das Sicherheitsbedürfnis der Betroffenen ernst genommen wird. Eine zentrale Maßnahme besteht in der weitestgehenden Sicherung der Anonymität der Betroffenen, um ihre Identität zu schützen (etwa durch Schwärzung der Adressdaten betroffener Personen in der Ermittlungsakte und die Verwendung einer ladungsfähigen Anschrift). Sichere Transportmittel und die Begleitung von geschulten Fachkräften können gewährleisten, dass die Betroffenen ohne beziehungsweise mit weniger Angst vor Konfrontationen mit Täter*innen oder Sympathisant*innen das Gericht erreichen. Hierzu trägt auch die Inanspruchnahme eines geschützten Aufenthaltsraums durch die gerichtliche Zeug*innenbetreuung bei.

Hürden und Herausforderungen

Die psychosoziale Begleitung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt vor Gericht beinhaltet vielfältige Heraus-

forderungen. Diese Formen der Gewalt hinterlassen nicht nur physische, sondern auch tiefe psychische Wunden, die im gerichtlichen Prozess besondere Beachtung erfordern. Von der Stigmatisierung über Sicherheitsbedenken bis hin zu Vertrauensverlust gegenüber Institutionen sind zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen.

Victim blaming und Zweifel an Glaubwürdigkeit

Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt gehören häufig gesellschaftlich stigmatisierten Gruppen an beziehungsweise werden diesen zugeordnet und als (vermeintliche) Zugehörige dieser Gruppen angegriffen. Stigmatisierung geht oft mit der Abwertung und dem Misstrauen gegenüber bestimmten Gruppen einher. Ein spezifisches Phänomen im Kontext rechter Gewalt ist in dieser Hinsicht die Herstellung einer Täter*innen-Opfer-Umkehr, bei der Betroffenen eine Mitschuld an dem ihnen widerfahrenen Angriff zugeschrieben wird. Dies kann beispielsweise durch Täter*innen geschehen, die sich selbst als Opfer inszenieren und/oder durch verfahrensbeteiligte Personen, die den Betroffenen eine Mitschuld an dem erfahrenen Angriff zuschreiben. Auch können stereotype Vorstellungen dazu führen, dass Betroffene fälschlicherweise als „selbst schuld“ oder „provokativ“ betrachtet werden. Eine psychosoziale Prozessbegleitung muss auf solche Szenarien vorbereitet sein und auch Betroffene darauf vorbereiten.

Hemmnisse, Hilfe in Anspruch zu nehmen

Rechte Gewalterfahrungen und das damit einhergehende beziehungsweise zusammenhängende Stigma können dazu führen, dass Betroffene sich zurückziehen und Unterstützungsangebote, einschließlich psychosozialer Begleitung, möglicherweise nicht annehmen. Dies kann unterschiedliche Ursachen haben:

Scham und Selbststigmatisierung: Betroffene können sich aufgrund der erlebten Übergriffe und Diskriminierung schämen, was eine Barriere für die offene Kommunikation und die Inanspruchnahme von Unterstützung darstellen kann. Diese Scham kann durch verschiedene Faktoren wie Stigmatisierung, gesellschaftliche Vorurteile und die Angst vor sekundärer Viktimisierung verstärkt werden. Fachkräfte in der psychosozialen Prozessbegleitung müssen daher einfühlsam und sensibel vorgehen, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen und den Betroffenen dabei zu helfen, ihre Gefühle der Scham zu überwinden.

Angst vor weiterer Diskriminierung: Personen, die bereits diskriminiert wurden und/oder sogar

körperliche Gewalt erfahren mussten, können Angst vor weiterer Diskriminierung haben, wenn sie sich offenbaren oder um Unterstützung bitten. Die Befürchtung, aufgrund ihrer Identität oder Erfahrung erneut negativ behandelt zu werden, könnte sie davon abhalten, sich Hilfe zu suchen.

Verlust sozialer Unterstützung: Die Erfahrung von Gewalttaten kann dazu führen, dass Betroffene soziale Netzwerke verlieren oder sich aufgrund von Stigmatisierung und Vorurteilen zurückziehen. Dieser soziale Rückzug kann die Isolation verstärken und die ohnehin bestehenden psychischen Belastungen erhöhen. Fachkräfte in der Prozessbegleitung müssen sich dieser Dynamik bewusst sein und bestrebt sein, nicht nur individuelle, sondern auch soziale Unterstützungsmöglichkeiten zu fördern. Der Wiederaufbau sozialer Netzwerke kann einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der traumatischen Erfahrungen leisten und das emotionale Wohlbefinden der Betroffenen stärken.

Negative Erfahrungen mit Hilfeinstitutionen: Viele Betroffene können aufgrund von traumatischen Erfahrungen und dem Gefühl der Stigmatisierung ein tiefgreifendes Misstrauen gegenüber Institutionen und Fachkräften entwickeln. Die Gründe für dieses Misstrauen können vielfältig sein und reichen von erlebter mangelnder Sensibilität gegenüber den spezifischen Bedürfnissen der Betroffenen bis hin zu unzureichender Schutzmechanismen während vorangegangener Gerichtsverfahren. Die Angst vor einer möglichen Weitergabe sensibler Informationen kann das Vertrauen in die Begleitungsprozesse beeinträchtigen. Fachkräfte müssen sich dieser Bedenken bewusst sein und ihre Arbeit darauf ausrichten, eine vertrauensvolle und geschützte Umgebung zu schaffen. Klare Kommunikation über die Vertraulichkeit der begleitenden Gespräche und die Sicherung der Privatsphäre der Betroffenen sind wesentliche Elemente, um dieses Vertrauen zurückzugewinnen.

Kulturelle oder religiöse Hemmnisse: Die individuellen kulturellen Hintergründe und religiösen Überzeugungen der Betroffenen können Einfluss auf ihre Wahrnehmung von Hilfe und Unterstützung nehmen. Insbesondere bei Menschen, die aus kulturellen oder religiösen Gemeinschaften stammen, in denen das Thema Gewalt tabuisiert ist oder in denen ein starkes Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen besteht, können Vorbehalte gegenüber der Inanspruchnahme von psychosozialer Prozessbegleitung entstehen. Fachkräfte müssen daher kultursensibel agieren, die kulturellen und religiösen Hintergründe der Betroffenen respektieren und gegebenenfalls spezifische Bedürfnisse berücksichtigen, um eine effektive und zugängliche Unterstützung zu gewährleisten.

Fazit

Insgesamt verdeutlichen die vielschichtigen Aspekte der psychosozialen Begleitung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt bei Gerichtsverfahren die Notwendigkeit einer umfassenden Sensibilisierung aller am Prozess beteiligten Akteure. Stigmatisierung kann erhebliche Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Teilnahmebereitschaft der Betroffenen haben, weshalb es entscheidend ist, Strategien zur Vermeidung und Bewältigung dieser Herausforderungen zu entwickeln.

Die Einbindung von Fachkräften, die eine spezialisierte psychosoziale Begleitung leisten, ist dabei von zentraler Bedeutung. Durch gezielte Schulungen, proaktive Maßnahmen im Prozessverlauf und eine kontinuierliche Nachbereitung können diese Fachkräfte nicht nur die Betroffenen unterstützen, sondern auch dazu beitragen, dass Rechtsanwält*innen, Richter*innen und andere Beteiligte im rechtlichen Prozess eine höhere Sensibilität für die möglichen Auswirkungen von Stigmatisierung entwickeln.

Die Sensibilisierung trägt dazu bei, dass der rechtliche Prozess gerechter und zugänglicher wird, indem er die Bedürfnisse und Herausforderungen der Betroffenen angemessen berücksichtigt. Empowerment, Vertrauensbildung und die Schaffung eines sicheren Umfelds sind dabei zentrale Elemente, um die Rechte und das Wohlergehen der Betroffenen zu schützen. Durch eine gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten kann die psychosoziale Prozessbegleitung zu einem Instrument der Gerechtigkeit und Unterstützung für diejenigen werden, die Opfer rechter Gewalt wurden.

Psychosoziale Prozessbegleitung bezieht sich auf eine Form der Unterstützung von Menschen, die in einen strafrechtlichen Prozess involviert sind, insbesondere als Opfer von Straftaten. Diese Begleitung zielt darauf ab, den Betroffenen während des gesamten strafrechtlichen Verfahrens emotionale, soziale und praktische Hilfe zu bieten. Der Schwerpunkt liegt auf den psychischen und sozialen Aspekten des Prozesses, um die Bewältigung und das Verständnis für die rechtlichen Abläufe zu erleichtern.

Die psychosoziale Prozessbegleitung erfordert spezifische Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine gezielte Weiterbildung erworben werden. Fachkräfte in diesem Bereich sollten über ein fundiertes Verständnis psychologischer, sozialer und rechtlicher Aspekte verfügen. Diese Weiterbildungen umfassen oft Themen wie Traumapsychologie,

interkulturelle Sensibilität, Rechtskenntnisse im Bereich Opferschutz und -rechte sowie Kommunikationsfähigkeiten.

Im Zentrum der **psychosozialen Begleitung und Unterstützung von Betroffenen bei juristischen Prozessen** stehen deren Bedürfnisse und Aufträge an die Beratungsstelle. Die Begleitung und Unterstützung durch die spezialisierten Beratungsstellen muss auf diese individuellen Herausforderungen reagieren und gemeinsam mit Betroffenen eine engmaschige Prozessvorbereitung und Aufklärungsarbeit vornehmen, die betroffenen Personen für anstehende juristische Verfahren das notwendige Maß an Sicherheit vermittelt, um emotionalen Ängsten und Unsicherheiten vorzubeugen.

Somit grenzt sich die Unterstützung durch die spezialisierten Opferberatungsstellen bewusst vom Prinzip der Neutralität gegenüber dem Ausgang des Verfahrens als wesentlicher Aspekt institutionalisierter Prozessbegleitung ab. Die nicht-neutrale, parteiliche Haltung und Praxis der Beratungsstellen zielt neben der Entlastung und Unterstützung der Betroffenen im Zusammenhang mit belastenden juristischen Prozessen vor allem auf die Wahrnehmung von Strafprozessen als politisches Instrument in der Auseinandersetzung mit rechter Gewalt ab.

Quellen und Literaturtipps:

Behrmann, A., Riekenbrauk, K., Stahlke, I., & Temme, G. (Herausgeber). (2022). Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung. Verlag Barbara Budrich. Opladen.

Böök, K., & Sachsse, U. (2018). Trauma und Justiz: Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten – psychotherapeutische Grundlagen für Juristen (2., vollständig überarbeitete Auflage). Schattauer. Stuttgart.

Doering-Striening, G. (Hrsg.). (2012). Opferrechte: Handbuch des Anwalts für Opferrechte. Nomos. Baden-Baden.

Egg, R., & Minthe, E. (Hrsg.). (2003). Opfer von Straftaten: kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte (Kriminologie und Praxis; Bd. 40). KrimZ. Wiesbaden.

Ehring, T., & Ehlers, A. (2017). Ratgeber Trauma und Posttraumatische Belastungsstörung: Informationen für Betroffene und Angehörige (Fortschritte der Psychotherapie – Band 25). Hogrefe Verlag. Göttingen.

Fastie, F. (Hrsg.). (2017). Opferschutz im Strafverfahren: Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Verlag Barbara Budrich. Opladen.

Fliß, C., & Igney, C. (Herausgeber). (2008). Handbuch Trauma und Dissoziation: Interdisziplinäre Kooperation für komplex traumatisierte Menschen (1. Aufl.). Pabst Science Publishers. Lengerich.

Gappmayer, W. (Hrsg.). (2020). Handbuch Opferrechte: Das 1x1 des Opferschutzes (XVIII, 290 S.). Manz

Hahn, G., Gahleitner, S. B., Glemser, R. (Herausgeber). (2013). Psychosoziale Interventionen (Klinische Sozialarbeit Band 6). Psychiatrie-Verlag. Köln.

Hantke, L., & Görges, H.-J. (2023). Handbuch Traumakompetenz: Basiswissen für Therapie, Beratung und Pädagogik (1. Auflage). Junfermann. Paderborn.

Imm-Bazlen, U., & Schmiege, A.-K. (2016). Begleitung von Flüchtlingen mit traumatischen Erfahrungen. Springer Verlag. Heidelberg

Kaczynski, N. (2000). Zeugenbetreuung in der Justiz: Zu den Möglichkeiten und Auswirkungen justizieller Zeugenbetreuungsstellen (1. Aufl.). Weißer Ring.

Leuschner, V., & Schwanengel, C. (Hrsg.). (2014). Hilfen für Opfer von Straftaten: Ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandchaft. KrimZ Wiesbaden.

Lindemann, M., Menke, J., & Frener, K. (2022). Hürden für psychisch kranke Gewaltopfer bei der Bewältigung eines Strafverfahrens: Empirische Einblicke und Ansätze zu einer Verbesserung der Verfahrensteilhabe. Psychiatrie Verlag Köln.

Nikendei, A. (2017). Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) – Praxisbuch Krisenintervention (2. Auflage). Stumpf + Kossendey.

Vogt, R. (Hrsg.). (2018). Das traumatisierte Gedächtnis – Schutz und Widerstand. Lehmanns Media.

Wälte, D., & Borg-Laufs, M. (Herausgeber). (2021). Psychosoziale Beratung: Grundlagen, Diagnostik, Intervention (Grundwissen Soziale Arbeit, 24, Band 24). Kohlhammer. Stuttgart.

Weiß, W., Kessler, T., & Gahleitner, S. B. (Herausgeber). (2016). Handbuch Traumapädagogik. Beltz Verlag. Weinheim.

Das bietet die OBR: Psychosoziale Unterstützung und Begleitung zum Gerichtsprozess

Als Fachberatungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sind wir unter anderem darauf spezialisiert, Menschen, die Opfer von Straftaten geworden sind, umfassende Unterstützung anzubieten. Dazu gehört auch die Begleitung eines und Unterstützung während eines strafrechtlichen Prozesses.

■ Emotionale Unterstützung:

Die Verarbeitung einer Straftat kann emotional äußerst belastend sein.

Wir bieten einen sicheren Raum, in dem Betroffene ihre Emotionen und Erfahrungen teilen können. Dabei arbeiten wir aufsuchend: Wir beraten und treffen uns dort, wo Betroffene es wünschen und wo sie sich sicher fühlen können. Das kann dabei helfen, besser mit emotionalen Belastungen und Traumata umgehen beziehungsweise sie besser bewältigen zu können.

■ Information und Aufklärung:

Der strafrechtliche Prozess kann komplex und verwirrend sein.

Wir informieren die Betroffenen über ihre Rechte, den Ablauf des strafrechtlichen Verfahrens und mögliche Entwicklungen. Dabei arbeiten wir eng mit solidarischen Anwalt*innen zusammen.

Unsere psychosoziale Beratung zielt darauf ab, die Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken. Dies beinhaltet, dass die Betroffenen aktiv in Entscheidungen eingebunden werden, die sie betreffen. Eine solche aktive Teilnahme kann dazu beitragen, das Gefühl der Kontrolle über die eigenen Lebensumstände zurückzugewinnen.

Klare und umfassende Informationen können den Betroffenen helfen, fundierte und informierte Entscheidungen zu treffen. Außerdem gibt es Betroffenen ein Stück Handlungsmacht zurück.

■ Begleitung zu Terminen:

Wir können Betroffene zu verschiedenen Terminen im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Verfahren begleiten: sei es zu polizeilichen Zeug*innenaussagen, Gerichtsverhandlungen oder zu anderen relevanten Terminen – wenn dies gewünscht ist. Hier achten wir darauf, dass ihre Rechte respektiert, ihre Würde gewahrt und ihr Schutz berücksichtigt wird.

Die physische Anwesenheit und Begleitung zu verschiedenen Terminen, sei es bei der Polizei, bei Anwalt*innen oder vor Gericht, kann für manche Betroffene sehr unterstützend sein. Dies kann dabei helfen, Unsicherheiten und Ängste zu reduzieren.

■ Koordinierung mit anderen Diensten:

Wir arbeiten oft mit anderen Unterstützungsdiensten zusammen, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der Betroffenen umfassend erfüllt werden. Dazu gehören möglicherweise rechtliche Beratung, therapeutische Unterstützung oder finanzielle Hilfe. So stellen wir sicher, dass Betroffene Zugang zu einem breiten Spektrum an Unterstützung haben.

■ Langfristige Unterstützung:

Unsere Begleitung und Beratung endet nicht notwendigerweise mit dem Abschluss des strafrechtlichen Prozesses. Wir bieten langfristige Unterstützung, um die Betroffenen bei der Bewältigung der langfristigen Auswirkungen der Straftat zu unterstützen. Dabei orientieren wir uns klar an dem Auftrag, den wir von Betroffenen bekommen.

Impressum

Online-Magazin „Hinsehen“ der OBR
Magazin Nr. 5
Ausgabe 1/2023
 ISSN 2749-4748

Copyright © 2023
 Redaktionsschluss: 01.12.2023
 Düsseldorf, Dezember 2023

Herausgeber:

Opferberatung Rheinland (OBR) – Beratung und Unterstützung
 für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt
 c/o IDA e.V.

Volmerswerther Straße 20 | 40221 Düsseldorf

[info\[at\]opferberatung-rheinland.de](mailto:info[at]opferberatung-rheinland.de)

www.opferberatung-rheinland.de

Tel: 01 78 / 8 11 39 00

Fax: 02 11 / 15 92 55-69

Redaktion: Sabrina Hosono

V.i.S.d.P.: Ansgar Drücker (Geschäftsführer IDA e. V.)

Gestaltung und Layout: Doris Busch Grafikdesign

Informationen ohne Quellenangabe sind unterschiedlichen
 Mitglieds- oder Verbandszeitschriften, Websites sowie Presse-
 meldungen entnommen.

Anmerkung der Redaktion:

Die Artikel enthalten Perspektiven, Meinungen und Positionen der
 jeweiligen Autor:innen, diese können von der Position der Opfer-
 beratung Rheinland (OBR) abweichen.

Datenschutz

Wir haben zum Versenden des Online-Magazins Ihre E-Mail-
 Adresse (und ggf. weitere personenbezogene Daten) gespeichert.
 Wir nutzen die gespeicherten Kontaktdaten nur, um Ihnen das
 Online-Magazin zukommen zu lassen.

Wenn Sie das Online-Magazin nicht mehr von uns erhalten
 möchten, können Sie dieses jederzeit abbestellen, indem Sie
 uns eine formlose E-Mail an [info\[at\]opferberatung-rheinland.de](mailto:info[at]opferberatung-rheinland.de)
 senden. Wir werden die Adresse dann aus dem Verteiler entfernen.

Gefördert von



demokratie
leben

Landeszentrale
für politische Bildung
Nordrhein-Westfalen



Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**